

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N<sup>o</sup>. 38.

Montag, den 23 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 4 Messidor VIII.

Die Pränumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stücke des neuen Schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wünschen, für die 2te Hälfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, außer Bern postfrei mit 2 Fr. 5 Bag. einzusenden.

## Vollziehungs-Ausschuß.

### Beschluß vom 3. Juni.

Der Vollz. Ausschuß — nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die verschiedenen Ansprüche, so auf das durch den Tod des B. Schultheß erledigte gewordene Pfrundhaus in Winterthur sind gemacht worden —

In Erwägung, daß dieses Pfrundhaus gleich den übrigen nach seiner ursprünglichen Bestimmung vor allem aus dem öffentlichen Gottesdienst in Winterthur gewidmet sey; und daß der Beschluß vom 15. Decbr. 1798 keine andere Absicht hatte als zwey überflüssige Pfründe einzuziehen, um deren Einkünfte zum Nutzen der öffentlichen Erziehung zu verwenden;

In Erwägung, daß das Interesse der Religion erfordert, daß man auf alle mögliche Weise die Jugend aufmuntere, sich dem geistlichen Stande zu widmen, und daß es dem Zwecke der geistlichen Stiftungen gemäß sey, die 2 bleibenden Pfarrer in Winterthur in dem Besitze der bessern Pfründen zu lassen, von welchen viere die Hälfte durch den Beschluß vom 15. Decbr. 1798 aufgehoben worden ist — beschließt:

1) Der 1. Art. des Direktorialbeschlusses vom 15. Decbr. 1798 soll von den ehemaligen 4 bestandenen Pfarren die 2 wenigst einträglichen Pfründen angehen.

2) Der älteste Pfarrer in Winterthur wird die durch den Tod des B. Schultheß erledigte Stelle einnehmen und die damit verbundenen Einkünfte und Gebäude genießen.

3) Der Minister des Innern wird sich mit dem Finanzminister berathen, um dem Distriktsgericht und seinem Schreiber eine andere Wohnung zu verschaffen.

4) Der 5te Art. des gedachten Beschlusses vom 15. Decbr. 1798, welcher die Einkünfte der aufgehobenen 2 Pfarren, der öffentlichen Erziehung in den Schulen zu Winterthur anweist, ist zurückgenommen, und diese Einkünfte sind von nun an den Erziehungsanstalten im ganzen Canton gewidmet.

5) Die Minister des Innern und der Künste und Wissenschaften sind beauftragt, diesen Beschluß in Erfüllung zu bringen.

## Gesetzgebung.

### Senat, 17. Juni.

Präsident: Mürger.

Hoch im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Eure Commission, die Sie zur Prüfung des Grossen-Rathsbeschlusses vom 13. Juni 1800, der eine Folge der Bittschrift des Bürgers Zimmermann und Mithast, welche die Aufhebung eines Beschlusses des Vollz. Ausschusses verlangt, niedergesetzt, stattet ihren Bericht ab.

Sie findet, daß die Erwägungsgründe sowohl als die Verbesserung des vom Vollz. Ausschuß unterm 17. May 1800 gefällten Beschlusses, wie auch der Beschluß selbst, sich auf Grundsätze der Gerechtigkeit gründen, jeder Parthey ohne einseitige Maßnahmen den richterlichen Weg offen zu lassen, welcher den beyden Partheyen durch die gefällten Urtheilsprüche zukommen möchte, durch richterliche Behörden zum endlichen Entscheid aussprechen zu lassen.

Eure Commission bemerkt Euch zwar, daß sie zum Glück ihrer Geburtsorte, keine Kenntniß in die weit-

schichtigen Prozessformen der Berner Civilgesetze hat, welche prozessüchtigen Döhrlerstreiten der Partheyen, für kleine Belange viele Jahre und Tage herumzuschleppen Gelegenheit geben, wodurch ein grosser Theil ihrer Güter ein Raub der Advokaturen und Richter werden, daher ihnen die Haut schauern würde, wenn es in der Competenz des Senats wäre, dergleichen Prozeduren in ihrem ganzen Umfang durchzugehen oder ihnen Genehmigung erteilen zu müssen.

Sie will also lieber im Fall seyn, Ihnen, Bürger Senatoren, die Genehmigung dieses Beschlusses anzurathen, und Sie zu bitten, die Dringlichkeit darüber zu beschließen, damit diesem nachtheiligen und langweiligen Prozeß einmal ein Ende gemacht werde.

Bei diesem Anlaß sey den Gliedern Euerer Commission erlaubt ein Wunsch zu äussern: ob es nicht möglich seyn würde, den grossen Rath bey der Abfassung des bürgerlichen und Civilrechtsgangß aufmerksam zu machen, auf die bestmöglich kürzeste Prozessformen Rücksicht zu nehmen, damit nicht der größte Theil von Helvetien unter langen nachtheiligen Prozessformen, wie die ehemaligen Berner Unterthanen hatten, senken müsse, des gleichen Druckes theilhaftig, und daß dieß durch einen neuen Civilcodex möchte abgewandt werden. Der Beschluß wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Mannigfaltigkeiten.

Der Statthalter des Distrikts Oberrheinthal, der Präsident der Munizipalität, und die Ausschüsse der zum Wohl der Gemeinden versammelten Bürger, an alle Bürger und Bürgerinnen Altstettens (Canton Centis.)

Eine sehr gefährliche Gährung, ein zum Unglück führender dummer Partheygeist, haben sich, zum Bedauern aller vernünftigen gutgesinnten Bürger, erst neulich wieder in unserer Gemeinde so grell geäußert, daß wir es uns zur Pflicht machen, ein Wort der ernstlichen Ermahnung zu Euch, Bürger von jedem Stande und von jeder Religion, in den wohlmeinendsten Gesinnungen zu sprechen.

Zum Theil sehr strafbare, vom Eigennuz herrührende, dann wieder äusserst leichtsinnige, von unvernünftiger, aller Ueberlegung hohnsprechender Leidenschaft dictirte Handlungen, sind am Tage vor dem heiligen Auffahrtsfest, verübt worden. — sie hätten

den ganzen Ort ins Verderben stürzen können, besonders, da andere Leute, vermutlich auch nur durch Leidenschaft geleitet, den Tag darauf, denen wieder einrückenden Franken, alles brühwarm, und vielleicht noch mit Zusätzen erzählt, und sie dadurch zum Hass und zur Rache anleiteten.

Wir übergehen die Menge unchristlicher Drohungen, die einzig aus dem Munde verabscheuungswürdiger Partheygänger, getroffen seyn mögen, welche aller bürgerlichen Ordnung, und dieselbe befestigenden Eintracht feind sind, und nichts schmerzlicher wünschen, als Zwietracht und Verwirrung, in der Hoffnung, daß es einmal zu Austritten kommen möge, wo sie, die selbst weder Güter noch guten Namen verlieren können, ungestraft sich der beneideten Habseligkeiten anderer, bemächtigen, und den Raub unter sich theilen könnten. Die Zahl solcher Berruchten, mag zwar nur sehr klein seyn, allein sie können dem allgemeinen Wohl, wie die Beispiele anderer Länder lehren, äusserst gefährlich werden, wenn nicht der grössere, wohldenkende Theil, sich vereinigt, ihren schlimmen Absichten vorzubeugen, und bey Zeiten Einhalt zu thun.

In dieser edlen Absicht, versammelten sich am Sonntag voriger Woche, 50 Bürger beyder Religionen, um sich traulich und freundschaftlich mit einander zu berathen, was für Mittel ergriffen werden könnten, um die alte, so löbliche Harmonie, allgemein wieder herzustellen, und allfälligen, boshaften Ruhestörern, ihr Handwerk zu legen.

Man beschloß einstimmig, daß jeder Hausvater damit anfangen sollte, sein Weib, seine Hausgenossen, sein Gesinde, ernstlich von jeder Aeußerung des Partheygeistes zu warnen, und bey jedem schicklichen Anlaß, auch seine Mitbürger zu gleichen Gesinnungen aufzumuntern; dann verband man sich feyerlich untereinander, auf alle schlechte Leute, zu welcher Religion sie sich äusserlich bekennen mögen, (denn eigentliche Religion haben dergleichen Heuchler keine), sehr aufmerksam zu seyn, diejenigen, die auf gefährlichen, Verfolgungsgeist athmenden Reden oder Handlungen ertapt würden, ohne Schonung der Obrigkeit anzuzeigen, und zu ihrer Verhaftnehmung behüßlich zu seyn; und überhaupt bey jedem Anlaß, wo die allgemeine oder besondere Sicherheit in Gefahr käme, sich gegenseitig redlich, und nach besten Kräften zu unterstützen.

Endlich wurde eine Commission ernannt, die unter dem Vorisz des Bürgers Unterstatthalter, wegen wei-